

Satzung des Fördervereins der Franziska-Hager-Grundschule Prien am Chiemsee e.V.

Festgestellt am 01.06.2026

Art. I – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Franziska-Hager-Grundschule in Prien am Chiemsee**. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee und wird beim Amtsgericht Rosenheim in das Vereinsregister eingetragen.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).
-

Art. II – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Franziska-Hager-Grundschule in Prien am Chiemsee einschließlich ihrer Außenstelle Wildenwart sowie deren Einrichtungen, und die Förderung guter Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Freunden der Schule.
 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - finanzielle Unterstützung schulischer Projekte, Veranstaltungen und Anschaffungen,
 - Förderung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Bedarfssituationen gemäß der vom Beirat beschlossenen Förderrichtlinie,
 - Organisation und Unterstützung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten.
 3. Die Fördermittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen bestritten.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung) gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

Art. III – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich der Schule verbunden fühlen. Insbesondere sind Eltern und Erziehungsberechtigte aller Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige Interessierte willkommen.
 2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.
 4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende des Geschäftsjahres möglich; die Erklärung muss bis zum 15. Juni eingegangen sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein sofortiger Austritt möglich.
 5. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mehr als ein Jahr lang nicht entrichtet wurde. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied ist auf sein Beschwerderecht bei der Mitgliederversammlung hinzuweisen.
-

Art. IV – Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen treten zu Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. November des Geschäftsjahres fällig und nach Möglichkeit per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Auf Antrag kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise genehmigen.

Art. V – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

Art. VI – Der Beirat

1. Der Beirat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
2. Der Beirat besteht mindestens aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schulleiter oder einem von ihm benannten Vertreter der Franziska-Hager-Grundschule (mit beratender Stimme),
 - f) dem Vorsitzenden des Elternbeirates oder seinem Stellvertreter (mit beratender Stimme).

Die Mitgliederversammlung kann die Berufung weiterer Beisitzer beschließen.

3. Der Beirat (mit Ausnahme von lit. e und f) wird von der Mitgliederversammlung auf drei Geschäftsjahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds während der Amtszeit wählt spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Nachfolgemitglied für den Rest der Wahlperiode.
4. Zu Beratungen über die Mittelverwendung können zuständige Lehrkräfte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen, oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 8. Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
-

Art. VII – Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro ist im Innenverhältnis die gemeinschaftliche Zustimmung beider Vorstandsmitglieder erforderlich. Beide Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung gebunden.
 3. Den Mitgliedern des Beirats kann für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Höchstbetrags (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet die Mitgliederversammlung.
-

Art. VIII – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Beirats,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans, sofern ein solcher zu erstellen ist,
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres statt und wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann per Einzelanschreiben (Post), durch die Schule oder per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als digitale Versammlung (Video- oder Telefonkonferenz) oder in hybrider Form durchgeführt werden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Mitgliedsbeitrags ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die Vertretung juristischer Personen durch Bevollmächtigte ist zulässig.
4. Der erste Vorsitzende kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens drei Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
5. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden (Umlaufbeschluss), wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Abstimmung auf diesem Weg zustimmen. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. IX – Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer für zwei Geschäftsjahre. Der Rechnungsprüfer darf dem Beirat nicht angehören; eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Er prüft die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Konten des Vereins zu nehmen.

Kann kein Rechnungsprüfer bestellt werden, ist der Beirat berechtigt, eine fachkundige

externe Person oder einen Steuerberater mit der Prüfung zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

Art. X – Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Die Einzelheiten der finanziellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere Voraussetzungen, Antragstellung und Förderhöchstbeträge, regelt eine vom Beirat zu beschließende **Förderrichtlinie**. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung und kann vom Beirat jederzeit angepasst werden.
-

Art. XI – Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Näheres regelt eine vom Beirat zu beschließende Datenschutzordnung.

Art. XII – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Prien am Chiemsee als Sachaufwandsträger der Franziska-Hager-Grundschule mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Art. II dieser Satzung zu verwenden.

Prien am Chiemsee, den _____ (Datum der Beschlussfassung)

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender